Gemeinde Hinwil

Dürntnerstrasse 8
8340 Hinwil

www.hinwil.ch

Protokollauszug Gemeinderat
vom 2. Oktober 2019

Abteilung Präsidiales
Gemeinderatskanzlei
Telefon +41 44 938 55 30
Fax +41 44 938 55 10
praesidiales@hinwil.ch

1.1.0 Allgemeines
2019-153 Aufhebung kommunale Bürgerrechtsverordnung aus dem Jahr 2015; Erlass neuer Richtlinien für die Einbürgerungen in der Gemeinde Hinwil; Genehmigung

Ausgangslage

Per 1. Januar 2015 wurde die kantonale Bürgerrechtsverordnung (KBüV) in Kraft gesetzt. Infolgedessen wurde ebenfalls die kommunale Bürgerrechtsverordnung angepasst.

Mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 38 vom 14. April 2015 wurde die Revision der kommunalen Verordnung über die Einbürgerung von Schweizern und die ordentliche Einbürgerung von Ausländern in der Gemeinde Hinwil (BüVO) zuhanden der Gemeindeversammlung vom 22. Juni 2015 verabschiedet. Die Stimmberechtigten stimmten dem Antrag des Gemeinderates zu.

Der Bund hat das Gesetz (BüG) sowie die Verordnung (BüV) über das Schweizer Bürgerrecht vollständig überarbeitet. Die neuen Rechtsgrundlagen sind am 1. Januar 2018 in Kraft getreten. In diesen Erlassen werden die Voraussetzungen für die Erteilung des Bürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer detailliert geregelt, wobei die Anforderungen generell erhöht worden sind.

Neu wird unter anderem vorausgesetzt, dass eine Niederlassungsbewilligung C vorliegt. Bisher war eine Einbürgerung auch für Personen mit Ausweis B (befristete Aufenthaltsbewilligung) oder F (vorläufig aufgenommene Personen oder vorläufig aufgenommene Flüchtlinge) möglich. Weiter werden die Kriterien der Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (keine Einträge im Strafregister), der Integration (Sprachnachweis, Respektierung der Werte der Bundesverfassung, Förderung der Integration der Familienmitglieder) und der Teilnahme am Wirtschaftsleben (kein Bezug von Sozialhilfe in den drei Jahren vor Gesuchseingang oder Rückzahlung bezogener Gelder) geregelt.

Das neue Bundesrecht erfordert eine grundlegende Überarbeitung der kantonalen Bürgerrechtsbestimmungen. In einen ersten Schritt wurde die kantonale Bürgerrechtsverordnung total revidiert und ebenfalls per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt. Die gleichzeitige Inkraftsetzung mit dem Bundesrecht war unerlässlich, weil andernfalls eine grosse Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Einbürgerungsvoraussetzungen und erhebliche Vollzugsprobleme entstanden wären. Der zweite Schritt wird durch den Erlass eines neuen kantonalen Bürgerrechtsgesetzes erfolgen, welches sich zurzeit in Überarbeitung befindet und voraussichtlich im Jahr 2022 in Kraft treten wird.

Das Gemeindeamt des Kantons Zürich empfiehlt, aufgrund der neuen, übergeordneten Vorschriften, die kommunalen Bürgerrechtsverordnungen ersatzlos aufzuheben. Die neuen übergeordneten Erlasse geben den Gemeinden keinen Spielraum mehr, auf kommunaler Ebene separate Regelungen zu treffen.

Aufhebung der kommunalen Bürgerrechtsverordnung (BüVO) aus dem Jahr 2015

Da der Inhalt der kommunalen BüVO aus dem Jahre 2015 dem übergeordnetem Recht widerspricht und somit bereits seit dem 1. Januar 2018 nicht mehr zur Anwendung gelangt, ist diese ersatzlos aufzuheben. Grundsätzlich erfolgt die Aufhebung durch jenes Organ, welche sich für die Inkraftsetzung des Erlasses verantwortlich zeigte – im vorliegenden Fall somit die Gemeindeversammlung. Dabei würde es sich um einen rein formellen Akt handeln. Eine eigentliche Diskussion mit Antragstellungen wäre grundsätzlich mangels entsprechender Möglichkeiten an der Gemeindeversammlung nicht möglich.

Es besteht auch die Möglichkeit, die Aufhebung durch den Gemeinderat zu beschliessen. Im Sinne von § 7 des Gemeindegesetzes sind Erlasse und allgemeinverbindliche Beschlüsse des Gemeinderates im amtlichen Publikationsorgan zu veröffentlichen. Der Beschluss tritt frühestens nach Ablauf der Rekursfrist in Kraft.

Aufgrund dieser Ausgangslage sieht es der Gemeinderat als angemessen, die Bürgerrechtsverordnung aus dem Jahre 2015 infolge Widerspruchs zum übergeordneten Recht in Anwendung von § 7 Gemeindegesetz in Form eines Behördenerlasses per sofort aufzuheben. Der Beschluss wird amtlich publiziert und tritt nach Ablauf der Rekursfrist in Kraft.

Neue Richtlinien für Einbürgerungen in der Gemeinde Hinwil

Damit die Gemeinde Hinwil zum Thema „Bürgerrecht“ auch in Zukunft über ein praxisnahes und informatives Arbeitsinstrument verfügt, hat der Gemeinderat unter dem Titel „Richtlinien für die Einbürgerungen in der Gemeinde Hinwil“ eine Broschüre erarbeitet. In diesen Richtlinien sind die wichtigsten Bestimmungen des Bundesrechts und des kantonalen Bürgerrechts festgehalten, welche allen Beteiligten und Interessierten ab sofort als Grundlage für das Einbürgerungsverfahren in der Gemeinde Hinwil dienen sollen.

Im Zusammenhang mit der neuen BüR-Gesetzgebung wird zur Kenntnis genommen, dass sich das kantonale Bürgerrechtsgesetz (KBüG) zurzeit in Überarbeitung befindet und per 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt werden soll. Spätestens dann müssten die Richtlinien überprüft und gegebenenfalls überarbeitet und angepasst werden.

Erwägungen

Im Sinne vorstehender Ausführungen sieht es der Gemeinderat als angemessen, die Bürgerrechtsverordnung aus dem Jahre 2015 infolge Widerspruchs zum übergeordnete Recht in Anwendung von § 7 Gemeindegesetz in Form eines Behördenerlasses per sofort aufzuheben. Der Beschluss wird amtlich publiziert und tritt nach Ablauf der Rekursfrist in Kraft.

Gleichzeitig erlässt der Gemeinderat die Broschüre „Richtlinien für die Einbürgerungen in der Gemeinde Hinwil“ in welcher die Bürgerrechtsvoraussetzungen sowie die gesetzlichen Bestimmungen und der Ablauf des Bürgerrechtsverfahrens festgehalten und allen Beteiligten und Interessierten als Grundlage für das Einbürgerungsverfahren in der Gemeinde Hinwil dienen soll.

Auf Antrag des Gemeindepräsidenten

beschliesst der Gemeinderat:

1. Die kommunale Bürgerrechtsverordnung der Gemeinde Hinwil vom 1. August 2015 wird aufgrund übergeordnetem Recht nach Eintritt der Rechtskraft vorliegenden Beschlusses ersatzlos aufgehoben.

2. Gleichzeitig erlässt der Gemeinderat die Broschüre „Richtlinien für die Einbürgerungen in der Gemeinde Hinwil“ in welcher die wichtigsten Bestimmungen des Bundesrechts und des kantonalen Bürgerrechts festgehalten sind, welche allen Beteiligten und Interessierten ab sofort als Grundlage für das Einbürgerungsverfahren in der Gemeinde Hinwil dienen sollen.

3. Im Sinne von § 7 des Gemeindegesetzes wird vorliegender Behördenerlass auf der Website der Gemeinde Hinwil (amtliches Publikationsorgan) wie folgt öffentlich bekannt gemacht:

   "Gegen diesen Beschluss kann gestützt auf § 19 Abs. 1 lit. d des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) innert 30 Tagen gerechnet ab dem Tag nach der Veröffentlichung beim Bezirksrat Hinwil, Untere Bahnhofstrasse 25a, 8340 Hinwil, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss und die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und wenn möglich beizulegen."

4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
   - Germano Tezzele, Gemeindepräsident (elektronisch)
   - Jasmin Keller, Verantwortliche Einbürgerungen (elektronisch)
   - Abteilung Präsidiales (Amtliche Publikation Website) (elektronisch)
   - Akten
   - Archiv

NAMENS DES GEMEINDERATES

Germano Tezzele
Gemeindepräsident

Katharina List
Stv. Gemeindeschreiberin

GEMEINDERAT HINWIL

versandt: 4. Oktober 2019